

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anregung des Integrationsrates für die Integrationsratswahlen 2020**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	14.05.2020

### **Hinweis:**

*Kann die Beschlussvorlage am 14. Mai 2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.*

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt die Anregungen des Integrationsrats vom 14.01.2020 zur Kenntnis. Er begrüßt, dass

1. die Wahlen für den Integrationsrat in denselben Wahllokalen stattfinden wie die Kommunalwahlen und
2. die Stimmen für die Integrationsratswahlen zentral ausgezählt werden, um in kleineren Wahlbezirken das Wahlgeheimnis zu wahren. Die Auszählung soll am 3. Tag nach der Wahl erfolgen.

### **Alternative:**

Eine Alternative kommt aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Betracht – siehe unter II. 2-6.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

I. Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 unter TOP 6.2 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen (im Sinne von zeitlich und organisatorisch realisierbaren) Möglichkeiten soll Folgendes umgesetzt werden:*

- 1. Die Wahlen für den Integrationsrat sollen in denselben Wahllokalen stattfinden wie die Kommunalwahlen; d.h. in jedem Wahllokal (bzw. Wahlraum) soll auch eine Wahlurne für die Integrationsratswahlen aufgestellt werden.*
- 2. Es soll eine zentrale Auszählung der Stimmen für die Integrationsratswahlen am Folgetag der Wahlen erfolgen, um in kleineren Wahlbezirken das Wahlgeheimnis zu wahren.*
- 3. Der Wahlvorstand soll Wahlberechtigte für die Kommunal- und die Integrationsratswahlen auf die Möglichkeit hinweisen, sowohl für die Kommunalwahl als auch für die Integrationsratswahl ihre Stimme abzugeben.*
- 4. Mit der Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl soll ein Hinweis auf die Integrationsratswahlen versandt werden. Umgekehrt soll die Wahlbenachrichtigung für den Integrationsrat auch auf die Kommunalwahl aufmerksam machen.*
- 5. Die Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahlen soll auf einem andersfarbigen Papier gedruckt werden als die für die Kommunalwahl.*
- 6. Den Wahlunterlagen für die Integrationsratswahlen soll einen Wahlauf Ruf in einfacher Sprache beigelegt werden.“*

Die Anregung des Integrationsrats wird gemäß § 27 (8) Satz 3 Gemeindeordnung NRW dem Rat vorgelegt.

## II. Stellungnahme der Verwaltung:

Zwischenzeitlich konnte die Wahlordnung zu den Integrationsratswahlen 2020 erarbeitet werden und liegt dem Rat zur Beschlussfassung vor (Vorlage 0177/2020).

Zu 1.:

Diese Anregung wird bei den Planungen der Verwaltung entsprechend berücksichtigt und umgesetzt.

Zu 2.:

Die erarbeitete Wahlordnung sieht in § 16 eine zentrale Auszählung der Stimmen für die Integrationsratswahlen aus organisatorischen Gründen am dritten Tag nach der Wahl vor.

Grund hierfür ist, dass die Ressourcen des Wahlamtes, insbesondere an den beiden unmittelbar auf den Wahltag folgenden Arbeitstagen, noch für die erforderliche Nachbereitung des Wahltages sowie die Vorbereitung einer evtl. OB-Stichwahl gebunden sind.

Da sich erfahrungsgemäß am Tag nach der Kommunalwahl, der Fokus der Öffentlichkeit ausschließlich auf die Ergebnisse und Analysen zur Rats-, OB-, und BV-Wahl sowie auf die evtl. Notwendigkeit einer Stichwahl richtet, besteht hierdurch die Chance auf eine größere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Ergebnis der Integrationsratswahlen.

Zu 3.:

Dem Wunsch des Integrationsrates kann nicht gefolgt werden. Die Wahlvorstände haben sich grundsätzlich neutral zu verhalten. Der Runderlass des Ministeriums des Innern vom 23.03.2020 - 11 – 35.12.00 zur Durchführung der Wahlen am 13.09.2020 enthält unter VI. folgende Regelung: *„Die für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Wahlvorstände können auch mit der Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (Integrationsausschusses) beauftragt werden. In diesen Fällen ist eine besondere Beratung von Wählern, die für beide Wahlen wahlberechtigt sein könnten, mit dem Ziel einer höheren Wahlbeteiligung bei der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (Integrationsausschusses) durch den Wahlvorstand zu unterlassen.“*

Zu 4.:

Die Wahlbenachrichtigung zur Kommunalwahl erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 zur Kommunalwahlordnung NRW. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird von Verweisen auf Dokumente abgesehen, die auf gesetzlichen Mustervorlagen basieren.

Änderungen sind zudem drucktechnisch und aus Gründen der IT kritisch, da die Wahlbenachrichtigungen insbesondere bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen elektronisch weiterverarbeitet werden müssen. Solche Hinweise können aber im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von denjenigen verbreitet werden, die sich der Öffentlichkeit zur Wahl stellen.

Zu 5.:

Wie bereits unter 4. beschrieben, werden die Wahlbenachrichtigungen bei der Beantragung von Briefwahlunterlagen gescannt und elektronisch weiterverarbeitet. Der Scanprozess für die Wahlbenachrichtigungen für die Integrationsratswahlen läuft auf denselben Scannern wie die Wahlbenachrichtigungen zur Kommunalwahl. Um die fehlerfreie Lesbarkeit zu gewährleisten, werden die Scanner auf Farbe und Kontraste speziell eingerichtet. Deshalb muss von unterschiedlichen Farben und Kontrasten abgesehen werden.

Zu 6.:

Die gewünschte Beilage eines Wahlaufrufes für nur eine der anstehenden Wahlen würde zum einen den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen und zum anderen aber auch der gebotenen Zurückhaltung und Neutralitätspflicht der Verwaltung bei der Wahlorganisation widersprechen.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Anregung soll mit der Wahlordnung zur Integrationsratswahl (Vorlage 0177/2020) in der Ratssitzung am 14. Mai 2020 behandelt werden. Aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen konnte die Vorlage nicht fristgerecht vorgelegt werden.

### Anlagen:

Anlage 1: Antrag AN/1747/2019 zur Sitzung des Integrationsrats am 14.01.2019